



PTK | Bayern


Berufsaufsicht in der PTK Bayern

Vizepräsident
Dr. Bruno Waldvogel

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten


PTK | Bayern


Gesetzliche Grundlage

... im Bayerischen Heilberufe-Kammergesetz an zweiter Stelle der Aufgaben der Kammer

Art. 2
Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze ... die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen,


... um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstands zu wahren (Art. 67 Abs. 3)

PTK | Bayern


Funktionen der Berufsaufsicht

„Essenz einer Profession ist ein moralischer Kern des Berufs“ (Edmund Pellegrino, Arzt und Bioethiker)

- Wahrung berufsethischer Prinzipien
- Wahrung der Glaubwürdigkeit der Profession und damit der Grundlage ihrer Tätigkeit
- Schutz für Patient und Therapeut


PTK | Bayern


Psychotherapie + Ethik

Psychotherapie enthält a priori ethische Aspekte, die Teil einer allgemeineren Ethik kommunikativen Handelns sind. Die Beachtung dieser Aspekte ist eine fundamentale Voraussetzung guter psychotherapeutischer Arbeit.

Die ethische Haltung eines Psychotherapeuten und sein Menschenbild bestimmen sein psychotherapeutisches Handeln.


Psychotherapeutisches Handeln von Psychotherapeuten erfolgt im Rahmen ihrer Berufsgruppe, die in unserem Land als Kammer verfasst ist und die ethischen Grundregeln der Ausübung ihres Berufes in ihrer Berufsordnung kodifiziert hat.

PTK | Bayern


Berufsethik + Berufsrecht

Auf dieser Basis hat unsere Berufsgruppe die Einhaltung ihrer ethischen Standards zumindest partiell in ihre Eigenverantwortung übernommen. Sie handelt damit verantwortlich gegenüber ihren Mitgliedern, gegenüber Patienten, aber auch als Teil unserer Gesellschaft.

Idealerweise sollte die Qualität der für die Einhaltung unserer ethischen Standards geschaffenen Verfahren selbst diesen Standards entsprechen. Insoweit wir aber auch als Teil unserer Gesellschaft Verantwortung tragen, sind wir auch an die normativen Verbindlichkeiten gebunden, die in unserer Gesellschaft das Zusammenleben in Form rechtlicher Bestimmungen formell regeln.

PTK | Bayern


Ethik + Recht

Diese beiden Standpunkte, die der Ethik und die des Rechts, sind nicht identisch und auch nicht unbedingt kompatibel. Sie bewegen sich mitunter in einem Spannungsfeld, in dem sie auch miteinander in Konflikt geraten können.

Nicht alles, was moralisch geboten erscheinen kann, ist rechtlich auch möglich.

Psychotherapeutische Ethik

PTK | Bayern

- a) Mitglied: Über Entwicklung von Einsichten wird ein Lernprozess ermöglicht, der Störungen und Defiziten der psychotherapeutischen Kompetenz entgegenwirkt.
Die Kommunikation mit dem Mitglied erfolgt in kollegialer herrschaftsfreier Atmosphäre; statt moralischer Verurteilung geht es um Klärung möglicher Entgleisungen und Verfehlungen. Mitglied kann auch bei Kritik von Pat. Empathie aufrechterhalten
- b) Patienten: Erschüttertes Vertrauen in unsere Profession wiederherstellen.
- c) Interaktionskonflikte klären und lösen (Vermittlung)
- d) Verfahrens- und methodenabhängig

Judikativ-normative Verbindlichkeit

PTK | Bayern

- Alle berufsaufsichtlichen Schritte unterliegen rechtlichen Vorgaben und müssen einer möglichen juristischen Überprüfung genügen (KdÖR).
- Vorgesehene Maßnahmen, „um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstands zu wahren“ (HKaG Art. 67 Abs. 3), sind Androhung und Durchführung von Sanktionen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

PTK | Bayern

- PsychThG
- Bayerisches Heilberufe-Kammergesetz (HKaG)
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Gerichtliche Entscheidungen

HKaG

PTK | Bayern

Art. 2
Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze ... die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen,

HKaG: Vermittlungsverfahren

PTK | Bayern

Art. 37 Abs. 1
Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen einem Mitglied und einem Nicht-Mitglied, die sich aus der psychotherapeutischen Tätigkeit ergeben, hat der Vorstand einen Vermittler zu bestellen.

Die Vermittlung setzt nach Abs. 2 + 3 das Einverständnis beider Seiten voraus.

HKaG: Rügeverfahren

PTK | Bayern

Art. 38 Abs. 1
Der Vorstand ... kann ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

HKaG: Berufsgerichtliches Verfahren

PTK | Bayern

Art. 39 Abs. 1

Der Vorstand beantragt die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens, wenn eine Rüge nach Art. 38 Abs. 1 zur Ahndung der Verletzung der Berufspflicht nicht ausreicht oder wenn das Mitglied trotz einer rechtswirksam erteilten Rüge sein beanstandetes Verhalten fortsetzt.

HKaG: Rügeverfahren

PTK | Bayern

Art. 38 Abs. 3

Vor Erteilung der Rüge ist das Mitglied zu hören. Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ... und der Regierung zu übersenden.

Abs. 4 ff
Widerspruchsverfahren

BayVwVfG: Verfahrensgrundsätze

PTK | Bayern

Art. 10

Das Verwaltungsverfahren ist ... einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Verfahrensprinzipien der PTK Bayern

PTK | Bayern

Klarheit, Stringenz, Zügigkeit, Transparenz

sowie Beachtung der genannten Prinzipien psychotherapeutischer Ethik, soweit dies die rechtlichen Bedingungen zulassen und dies nicht zu einer Diffusion zwischen sittlich-moralischen Maßstäben und judikativ-normativen Verbindlichkeiten führt

Verfahrensablauf in der PTK Bayern

PTK | Bayern

Eingang eines Hinweises oder einer konkreten Beschwerde.

- „Gesprächsleitfaden für die telefonische Annahme von Anfragen und Beschwerden bezüglich möglichen Fehlverhaltens von Mitgliedern“.

Vorab-Bewertung (durch juristischen Mitarbeiter sowie bei fachlicher Relevanz durch wiss. Mitarbeiter o. Vorstandsmitglied).

Wenn nicht substanzlos, dann Vorlage im Vorstand: Bestimmung eines für die weitere Bearbeitung zuständigen Vorstandsmitglieds, ggf. auch eines zusätzlichen Vermittlers.

Verfahrensablauf in der PTK Bayern

PTK | Bayern

Wenn ein Hinweis auf einen möglichen Berufsrechtsverstoß in schriftlicher Form vorliegt, wird das betroffene Mitglied vollumfänglich über den Sachverhalt sowie das Verfahren informiert und um Stellungnahme gebeten.

→ Mitglied erhält eine Kopie des eingegangenen Schreibens und wird auf die mögliche Gefahr einer Selbstbelastung sowie auf sein entsprechendes Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.

Verfahrensablauf in der PTK Bayern

Nach Antwort des Mitglieds gegebenenfalls weitere Aufklärungsschritte (Schriftliche Rückfragen oder auch persönliche Anhörung: Mitglied, Beschwerdeführer/in, ggf. auch Dritte).

Fachliche und rechtliche Bewertung im Vorstand

→ Entscheidung des Vorstands:

- Einstellung des Verfahrens
- Rüge
- Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Verfahrensablauf in der PTK Bayern

Mitteilung des Ergebnisses an das Mitglied (bei Rüge mit Begründung und Rechtsbelehrensbelehrung), an die/den Beschwerdeführer/in, sowie bei einer Rüge an die Regierung.

Unterschiede zu Verfahrensabläufen anderer PTKs

- „Wir wollen nicht verfolgen, sondern vermitteln.“ (Primär Versuch der Schlichtung und Mediation ohne Aufklärung über rechtliche Implikationen)
- Alle Stellungnahmen des Mitglieds werden den Beschwerdeführern zugeleitet
- Geldstrafe
- Outsourcing/Delegation an externe Juristen oder Ausschüsse

Häufigkeit Anfragen/Hinweise/Beschwerden

Derzeit ca. 5 – 6 pro Monat

Aus denen ca. 2 BO-Verfahren hervorgehen

Gegenstand der BA-Verfahren

Vorwürfe zu Inhalt und Ablauf der Behandlung („Falschbehandlung“, Verhalten gegenüber dem Patienten, formale Fragen wie Terminvergabe)

Außendarstellung der Angebote von Mitgliedern (inbes. im Internet), Verhalten außerhalb des Berufs

Abrechnung (Privathonorar, oft Ausfallhonorar)

Verletzung der Abstinenz

Verhalten gegenüber Kollegen und der Kammer

Verletzung der Schweigepflicht

Beteiligung der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Patienten

Sonstige (z.B. Beschwerde als Teil sog. Stalking-Verhaltens gegenüber Mitglied)

Gesprächsleitfaden

- **Ausgangspunkt:** Anrufer/in teilt mit, dass sie / er Probleme mit einer Therapeutin / einem Therapeuten hat bzw. sich beschweren will. Unter Umständen wird auch lediglich nach einer zuständigen Stelle für eine Beschwerde oder ein Vermittlungsanliegen gefragt.
- Es wird darüber informiert, dass die Kammer die **Berufsaufsicht** über ihre Mitglieder wahrnimmt und grundsätzlich auch die **Möglichkeit einer Vermittlung** besteht. Zur Klärung **der Zuständigkeiten** wird auf die **Differenzierung der Berufe** PP/KJP (PTK Bayern), Ärzte (BLÄK), Heilpraktiker oder sonstige (Gesundheitsamt, evtl. Berufsverband, ggf. Kammer bezüglich Titelschutz) eingegangen, ggf. auch auf die KVB oder die Staatsanwaltschaft hingewiesen. (Bei Angestellten ist auch an eine Beschwerde bei der Leitung der Institution zu denken.) Ggf. wird die Ermittlung der Kontaktdaten einer anderen zuständigen Stelle unterstützt.

Gesprächsleitfaden

PTK | Bayern

- Es wird nachgefragt, ob die Anruferin / der Anrufer den **Namen der Therapeutin / des Therapeuten** nennen möchte, um die Kammermitgliedschaft feststellen zu können, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Angabe **für das weitere Telefonat nicht zwingend** ist. Eine eingehendere, fortgesetzte Beratung kann jedoch nur angeboten werden, wenn nach Kenntnis der Anruferin / des Anrufers die Therapeutin / der Therapeut die Kriterien der Mitgliedschaft unserer Kammer erfüllt, der Fall also zumindest wahrscheinlich in unsere Zuständigkeit fällt. Unabhängig davon kann die Anruferin / der Anrufer selbst weiterhin anonym bleiben, sofern bisher der Fall und weiterhin gewünscht.
- Die Anruferin / der Anrufer wird um **Darstellung des Sachverhalts/ der Vorwürfe** gebeten, um bewerten zu können, ob ein berufsrechtlich relevantes Verhalten vorliegt bzw. eine Vermittlung in Betracht kommt.

Gesprächsleitfaden

PTK | Bayern

- Der grundsätzliche **Ablauf eines Verfahrens** und mögliche Sanktionen werden (kurz) dargestellt. Es wird dargelegt, dass die Kammer für die Wahrnehmung ihrer Berufsaufsichtsfunktion grundsätzlich eine **schriftliche Mitteilung benötigt**, in der dann die Mitteilung des **Namens der Therapeutin / des Therapeuten** und regelmäßig auch des **Namens der Anruferin / des Anrufers** erforderlich ist (letzteres um dem Mitglied in dem berufsaufsichtlichen Verfahren zu ermöglichen, zu den Vorwürfen Stellung nehmen zu können). Der Name der Anruferin / des Anrufers kann dafür nur in Ausnahmefällen entbehrlich sein, wenn ein Verstoß unabhängig von der konkreten Behandlung feststellbar ist (z.B. Angaben auf der Internetseite der Therapeutin / des Therapeuten). Bei schweren Vorwürfen ist an eine **Prüfung von Amts wegen** zu denken.

Gesprächsleitfaden

PTK | Bayern

- Bei Bedarf wird nachgefragt, ob die Anruferin / der Anrufer derzeit **therapeutisch betreut** wird. Falls dies verneint wird, werden Kontaktmöglichkeiten genannt (z.B. Patientenkoordinationsstelle KVB, PTK-Suchdienst, Klinikambulanzen).
- Ggf. **Weitergabe des Gesprächs an die Wissenschaftlichen Mitarbeiter**. Bei Bedarf kann die Weitergabe an die **weibliche** wissenschaftliche Mitarbeiterin angeboten werden, insbesondere falls eine **Frau** einen **sexuellen Missbrauch** im Rahmen ihrer Therapie andeutet.

Beratungs-, Ombuds-, Vermittlungsstelle?

PTK | Bayern

Pro

- Senkt Meldeschwelle
- Unmittelbare fachliche Vorabklärung und Beratung
- Betroffene haben auch bei Konsequenzenlosigkeit eher das Gefühl, in ihrem Anliegen angenommen worden zu sein
- Offener Umgang und öffentliche Verantwortungsübernahme hins. Fehlbarkeit von Psychotherapeuten ähnlich wie Ärztekammern fördert Ansehen

Contra

- Diffusionen:
 - Zuständigkeiten
 - Beratung – Aufsicht
 - Kammeraufgabe Berufsaufsicht mit Versorgungsaufgaben
- Qualitätssicherung?
- Angst- und Schamschwelle ggü. Berufsangehörigen nicht unbedingt niedriger